

26. DEUTSCHER EDV-GERICHTSTAG

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU E-GOVERNMENT UND E-JUSTICE

22. SEPTEMBER 2017

11:00-12:30

Moderation: **Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit**, Vorsitzender Richter am
Bundesverwaltungsgericht, Honorarprofessor an der Universität Leipzig

Referenten: **Wolfgang Kuntz**, Rechtsanwalt, Makrolog GmbH, Wiesbaden

Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit, Vorsitzender Richter am
Bundesverwaltungsgericht, Honorarprofessor an der Universität Leipzig

Protokoll: Maximilian Schöneberger, stud. iur., studentischer Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr.
Christoph Sorge, juris-Stiftungsprofessur für Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes

Der Moderator **Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit** begrüßte zunächst alle Teilnehmer und stellte die Referenten sowie den Ablauf des Vortrags vor. Auch in diesem Jahr gab es wieder viele Entscheidungen zu eGovernment und eJustice, die von den Referenten im Einzelnen aufbereitet und ausgewertet wurden.

Rechtsanwalt **Wolfgang Kuntz** begann mit dem ersten Teil des Vortrags. Dieser bezog sich zunächst auf unsignierte Schriftsätze (E-Mail's). Er deutete an, dass eine Berufung per einfacher E-Mail grundsätzlich nicht dem gesetzlich vorgegebenen Schriftformerfordernis genügt. Dies belegte er mit einigen Entscheidungen:

- LSG NRW, Urteil vom 26.06.2017, L 20 SO 239/17

Es sei denn, die in § 65a SGG genannten Voraussetzungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind erfüllt.

- FG Münster, Urteil vom 26.04.2017, 7 K 2792/14 E

Unzulässigkeit einer Klage bei Übermittlung an das Finanzamt per Elster-Portal, grundsätzlich wird auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Bezüglich der Rechtsprechung in Einzelfällen(Sendeberichte) verwies der Referent auf:

- BGH, Beschluss vom 06.07.2017, IX ZB 73/16
Kein Anscheinsbeweis für erfolgte Internetpublikation gemäß § 9 InsO durch Sendebericht

Im dritten Teil seines Vortrages befasste sich Herr Kuntz mit der Rechtsprechung beim Einsatz von Dashcams, insbesondere mit Blick auf Fragen des Datenschutzes. Als Beispiel wurde folgendes Urteil genannt:

- VG Göttingen, Urteil vom 31.05.2017, 1 A 170/16
Unbeteiligte, das heißt nicht selbst betroffene, Privatpersonen dürfen Verkehrssünden Dritter nicht filmen, um deren vermeintliche Verkehrssünden zu dokumentieren.

Anschließend reichte **Herr Kuntz** das Mikro an **Herr Prof. Dr. Berlit** weiter. Dieser stellte den zweiten Teil des Vortrages vor und gliederte ihn in vier Unterpunkte. Begonnen wurde mit dem Themenkreis: Belehrung über elektronische Rechtsbehelfs-/ -mitteleinlegung. Hierbei erörterte **Herr Prof. Dr. Berlit** einen Beschluss des OVG NRW, welcher die Frage der Wiedereinsetzung bei „zweifelhafter“ Richtigkeit der Rechtsbehelfs-/ -mitteleinlegung (mittels elektronischer Dokumente) klären sollte:

- OVG NRW, B. v. 31.08.2016 – 15 E 222/16

Diese Frage bleibt aufgrund nicht vorhandener höchstrichterlichen Rechtsprechung umstritten. Als nächstes führte **Herr Prof. Dr. Berlit** ein Urteil zur Elektronischen Einspruchseinlegung nach der Abgabenordnung an:

- FG Schleswig-Holstein, U. v. 04.05.2017 – 3 K 3046/14

Als weitere erstinstanzliche Entscheidung zur Belehrung über die elektronische Rechtsmitteleinlegung wurde angeführt:

- VG Köln, 17.02.2017 – 7 K 5247/14

Im zweiten Teil seines Vortrages referierte **Prof. Dr. Berlit** über Beschlüsse und Urteile bezüglich der elektronischen Aktenführung. Zunächst wurde hierbei die Unvollständigkeit einer BAMF- Akte angeführt:

- VG Düsseldorf, B. v. 28.09.2016 – 13 L 1014/16.A
Etwaige Unvollständigkeit elektronischer BAMF-Akten berührt nicht zwingend die Rechtmäßigkeit eines flüchtlingsrechtlichen Bescheides.

Weiter betonte **Herr Prof. Dr. Berlit** die Notwendigkeit der Vollständigkeit der Aktenführung und verwies auf:

- VG Wiesbaden, U. v. 28.12.2016 – 6 K 332/16.WI; U. v. 07.04.2107 – 6 K 280/17.WI

Hierbei wurde die Verletzung ordnungsgemäßer Aktenführung gerügt etwa durch einscannen von Unterlagen bei gleichzeitiger unzulässiger Rückgabe oder Vernichtung der Ausgangsdokumente.

Im Zuge dessen wurde als nächster Punkt die Richtigkeit des Akteninhalts angeführt. Es wurde festgestellt, dass (nicht abgesendete) Entwürfe auch als elektronische Akte zählen und als solche zu kennzeichnen sind.

- VG München, B. v. 05.04.2017 – M 6 S 16.51134

Des Weiteren wird bei „führender“ Papierakte keine Akteneinsicht in die elektronische Duploakte gewährt.

- BVerwG, B. v. 30.12.2016 – 10 B 4.16; B. v. 03.05.2017 – 9 B 1.17

Herr Prof. Dr. Berlit wies darauf hin, dass bei den Signaturerfordernissen in der Verwaltung ein drucktechnisch erzeugtes Behördensiegel nicht den grundbuchrechtlichen Formanforderungen (§29 Abs. 3 GBO) genügt.

- BGH, B. v. 14.12.2016 – V ZB 88/16

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Vergabeplattform auch elektronische Gebote ermöglichen muss.

- Vergabekammer Baden-Württemberg, B. v. 30.12.2016 – 1 VK 51/16

Bei der elektronischen Personalakte beleuchtete **Herr Prof. Dr. Berlit** zwei Gesichtspunkte: zum einen steht die Führung einer elektronischen Personalakte im Organisationsermessen des Dienstherrn, zum anderen ist bei Übergang zur elektronischen Personalaktenführung der Dienstherr ermächtigt, die bisher geführte Papierakte zu vernichten.

- VG Köln, U. v. 15.12.2016 – 15 K 5155/16

Herr Prof. Dr. Berlit ging nun auf drei weitere Einzelfälle ein. Zunächst wurde festgestellt, dass eine Zusicherung (der Verbeamtung trotz Überschreitung des Höchstalters) durch einfache E-Mail nicht wirksam ist.

- BVerwG, B. v. 02.12.2016 – 2 C 19.15

Bei der Gerichtsvollzieherausstattung sind Sehhilfen für den Bildschirmarbeitsplatz nicht durch die Ausstattungspauschale für Gerichtsvollzieher abgegolten.

- VG Neustadt, U. v. 03.11.2016 – 1 K 458/16.NW

Als letzten Einzelfall sprach **Herr Prof. Dr. Berlit** die Aktenversendungspauschale bei der elektronisch geführten OWi-Akte. Die Aktenversendungspauschale entsteht nur bei qualifiziert signiertem Aktenausdruck.

- AG Soest, B. v. 14.09.2016 – 21 OWi 295/16 (b) (u.a.)

Im dritten Teil seines Vortrags referierte **Herr Prof. Dr. Berlit** über Mitbestimmungsfragen. Er ging zunächst auf den Hardwareaustausch im Jobcenter ein. Hierbei wurde angeführt, dass auch ein Hardwareaustausch mitbestimmungspflichtig sein kann. Zudem hat der örtliche Personalrat keine Mitbestimmung, wenn dem Dienststellenleiter der jeweiligen Behörde keinerlei Entscheidungsspielraum bleibt (hier: §50 Abs. 3 SGB II).

- BVerwG, B. v. 17.05.2017 – 5 P 2.16

Bei den Formerfordernissen im Mitbestimmungsverfahren kann für das Schriftlichkeitsgebot nach §29 Abs. 2 Satz 5 BPersVG eine PDF-Datei von einem eingescannten, unterschriebenen Schreiben genügen.

- BVerwG, B. v. 15.12.2016 – 5 P 9.15

Zur Einrichtung von Vertretungszugriffen auf dienstliche E-Mail-Postfächer gibt es keine Mitbestimmung, wenn die private Nutzung dienstlicher E-Mail-Accounts ausgeschlossen ist.

- OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 29.09.2016 – OVG 60 PV 10.15

Die Einführung des Konferenzsystems zur Aufzeichnung von Redebeiträgen in Gemeinderatssitzungen ist mitbestimmungspflichtig.

- VG Sigmaringen, B. v. 02.08.2017 – PL 11 K 499/17

Im vierten und letzten Teil seines Vortrages beschäftigte sich **Herr Prof. Dr. Berlit** mit der Anwaltschaft und dem elektronischen Rechtsverkehr. Dabei wurde zuerst auf das besondere Anwaltspostfach eingegangen, hierbei unter anderem auf Fragen der Finanzierung sowie der Schweigepflicht.

- Anwaltsgerichtshof Berlin, B. v. 25.11.2016
- BGH (Senat für Anwaltssachen), B. v. 21.12.2016- AnwZ (BrfG) 43/16

Als nächstes befasste sich **Herr Prof. Dr. Berlit** mit den Fristen- und Zugangskontrollen durch die Anwaltschaft, hier wurden die folgenden Beschlüsse angeführt:

- OLG Frankfurt/M., B. v. 16.06.2017 – 16 U 41/17
- LSG NRW, B. v. 02.03.2017 – L 6 AS 2342/16B; L 6 AS 2342/16

Zuletzt erörterte **Herr Prof. Dr. Berlit** in seinem Vortrag mit Fragen der Rechtsanwaltsvergütung und beschäftigte sich dort speziell mit den Ausdrücken von elektronisch übermittelten Akten sowie der Telekommunikationspauschale.

- LG Hannover, B. v. 27.03.2017 – 40 Qs 4/17
- OLG Frankfurt/M, B. v. 03.05.2017 – 18 W 195/16

Nach dem Ende des Vortrages bedankte sich **Herr Prof. Dr. Berlit** bei den Teilnehmern und beantwortete die anschließend gestellten Fragen.